

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährl. für Berlin 7 M. 50 Pf.
ohne Posten, für ganz Deutschland
und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband
Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
für Frankreich bei Aug. Kämmer
in Straßburg L. G.,
für England bei Wm. Siegle in London,
30 Abbe Street E. C., Comie & Co. in
London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen
bei allen
Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

mit besondere Beilagen erscheinen

Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahlslisten

der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen

mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.
Reclamezeile 80 Pf.

Fernsprecher:

Amt 1. Nr. 243.

Telegramm-Adresse:
Börsen-Zeitung.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Inserate: in der Expedition!

Reise-Abonnement.

Für die Reise-Zeit eröffnen wir ein Wochen-
Abonnement auf beliebige Dauer unter täglicher
Zufendung der Zeitung per Streifband; der
Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen
Reiches sowie für Sendungen nach Oesterreich-
Ungarn auf 1 Mart 50 Pfg., für Sendungen
nach den übrigen Staaten auf 1 Mart 75 Pfg.
pro Woche. Bestellungen nimmt die unter-
zeichnete Expedition entgegen.

Abonnenten, welche ihr zu Hause abonniertes
Exemplar regelmäßig an einem anderen Orte
erhalten wünschen, wollen wie folgt ver-
fahren: a) haben sie bei der Postanstalt ihres
Wohnortes die Ueberweisung ihres Exemplars
nach dem neuen Aufenthaltsort bei gleichzeitiger
Zahlung der Ueberweisungsgebühr beantragen;
b) empfangen sie ihre Zeitung durch einen
Expediteur, so wollen sie bei diesem die
Ueberweisung des Exemplars an die Post unter
Zahlung der Ueberweisungsgebühr veranlassen.

Die Expedition
der Berliner Börsen-Zeitung.
Kronenstraße 37.

Jagdverpachtung in Gemeinden.

Seit mehreren Jahren schon wird das Ab-
geordnetenhaus mit Eingaben überschüttet, in denen
lebhafte Klagen über die Handhabung des Jagd-
verpachtungswesens in Gemeinden erhoben, starke
Mißbräuche ürgirt und Wünsche betreffs Abhilfe
auf gesetzgeberischem Wege geäußert werden. Auch
eben jetzt hat das Abgeordnetenhaus wieder mit
einer dergleichen Eingabe, von dem Vorsitzenden
des Rheinischen Bauernvereins, dem Grafen Spee,
eingereicht, zu thun, und die Agrarcommission des
Hauses hat sich bereits mit der Sache beschäftigt.
Der Kern aller dieser Beschwerden richtet sich
gegen den § 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März
1850, demzufolge in allen Jagdangelegenheiten und
daher auch bei Jagdverpachtungen die Befugnisse
einer Jagdbehörde bilden den Grundstücken durch „die
Gemeindebehörde“ vertreten werden. Aus dem
Gesetz geht nicht unzweideutig hervor, was in
diesem Falle unter Gemeindebehörde zu verstehen
sei. Es ist das im Laufe der Decennien sehr ver-
schiedenartig ausgelegt worden. Von 1858 an
bis 1875 überwog die Auffassung, daß, weil es
sich um jagdpolizeiliche sowie mehr um Inter-
essenten- als um eigentliche Gemeinde-Angelegen-
heiten handle, der Polizeiznhaber, also der Bürger-
meister, der Amtsmann etc. allein, also ohne Mitwirkung
des Gemeinderaths oder auch nur des mit polizei-
lichen Befugnissen nicht ausgestatteten Gemein-
denvorstehers, zum Vollzug der Verpachtung be-
rechtigt sei. Der Ministerialerlaß vom 21. Mai
1875 dagegen räumte den Organen der Gemeinde-
vertretung eine gleiche Mitwirkung wie bei
sonstigen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, und
zwar in Uebereinstimmung mit Entschcheidungen des
Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts.
Erst ein Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom
8. März 1897 verhoffte die Geltung war, wieder Ober-
wasser, so daß seitdem wieder der Znhaber der
obrigkeitlichen Functionen, also Bürgermeister,
Amtmann bezw. der Gemeindevorsteher allein die
Gemeindebehörde im Sinne des Jagdpolizeigesetzes
darstellte.

Die interessirten Grundstückbesitzer, Gemein-
derrath, Gemeindevorsteher, haben in die Jagd-
verpachtungen nichts mehr hineinzubringen. Sie
müssen es sich gefallen lassen, wenn die Jagd auf
dem gemeinschaftlichen Jagdgebiet, dem ihre Grund-
stücke zugehören, ohne öffentliche Licitation zu
einem Spottpreise vergeben wird. Liegt der Fall
gar zu crass, so können sie allenfalls mit
Beschwerden vorgehen, aber in der Sache
nichts dadurch erzielen, da selbst die be-
gründetste Beschwerde einen innerlich der
Befugnisse des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters)
rechtswirksam zu Stande gekommenen Jagd-Ver-
pachtungs-Vertrag nicht hinfällig macht. In den
Eingaben, welche dem Abgeordnetenhaus 1899,
1900 und ferner wieder zugegangen sind, finden
sich mehrfach solche crassen Beispiele mißbräuch-
licher Handhabung des Jagd-Verpachtungsrechts
seitens der Bürgermeister und Gemeindevorsteher.
Kleine Ursachen große Wirkungen! In den Ein-
gaben wird besonders festgestellt, wie leicht die
alleinige Befugnis der obersten Person in der
Gemeinde gerade auf dem Verdacht der Verfolgung
persönlicher Interessen erwecken „könne“, wie sehr
und wie oft sich vielmehr thätlich ein solcher
Zustand als störend für den Frieden in der Ge-
meinde und störend daher für die Gemeinde-Inter-
essen und als Gefahr für das Ansehen der Ge-
meinde-Behörde erwiesen „habe“.

Während es früher stets Uebung gewesen sei,
daß der Gemeindevorsteher das Jagdverpachtungs-
recht nur im Einvernehmen mit den Schöffen,
oftmals nach vorheriger Befragung der beteiligten
Grundstückshümer, ausgeübt habe, machte sich jetzt
unverkennbar das Bestreben geltend, eigenmächtig
vorzugehen, ohne Rücksicht auf das Interesse der
Grundstückshümer, deren Befugnisse der Ge-
meindevorsteher doch im Grunde genommen sei.
Zweist in die Gemeinde bringe insbesonderheit auch,
daß man sogar so weit gehe, „dem Gemeindevor-
steher vor seiner Wahl hinsichtlich der Art und
Weise, die Jagd zu verpachten, geradezu Ver-
sprachungen abzunehmen“. Daran entsetze die
Gefahr, daß der Vertreter der Gemeindebehörde
sich zum Organ nicht der Gesamtheit der Beteilig-
ten, sondern zum Organ einzelner Interessenten
herbebe, was den Frieden in der Gemeinde mit-
unter förmlich in Frage stelle.

Die Verhandlungen in der Agrarcommission des
Abgeordnetenhauses in den Jahren 1899, 1900
und 1902 haben ferner ergeben, daß diese eben
dargelegten Klagen sich nicht etwa nur, wie das
ursprünglich der Fall zu sein schien, auf den
Westen beschränken, sondern auch für den Osten
zutreffen. Ein Commissionsmitglied, welches das
noch 1900 beirrat, ein Abgeordneter aus dem
Osten selbst, sah sich hinterher zu der Erklärung
gezwungen: er habe aus der Discussion die Ueber-
zeugung gewonnen, daß er „aus befriedigenden
örtlichen Verhältnissen heraus einen trigen Schluß
auf die Allgemeinheit gezogen habe“.

Schon am 3. Juli 1899 faßte aus diesen
Gründen das Plenum des Abgeordnetenhauses,
einem Antrage seiner Agrarcommission gemäß, den
Beschluß, die damals vorliegenden Petitionen der
Regierung zur Erwägung zu überweisen. Und
zwar „mit Rücksicht darauf, daß es weder im
Interesse der Gemeinde noch im Interesse der be-
teiligten Grundstückshümer gelegen ist, die Jagd-
verpachtung in das alleinige Ermessen des Bürger-
meisters, Amtmannes oder Gemeindevorstehers zu
stellen.“ Ein Jahr später, da inzwischen seitens
der Regierung nichts geschehen war, beantragte die
Commission über erneute Petitionen Ueberweisung
nicht mehr zur Erwägung, sondern „zur Berück-
sichtigung“. Im Plenum blieb dieser Antrag

wegen Schlußes der Session unerledigt. Jetzt,
nach weiteren zwei Jahren, beantragt die Agrar-
Commission unter eingehender schriftlicher Bericht-
erstattung über die Petition des Rheinischen
Bauernvereins Ueberweisung „zur Berücksichti-
gung“, und zwar abermals mit der Motivirung
vom Jahre 1900: „mit Rücksicht darauf, daß u. s. w.“
Die Commission hat sich auf diesen Antrag ein-
stimmig geeinigt, obwohl ein Vertreter des
Landwirtschaftsministeriums um Aussetzung der Ver-
handlungen bat, weil ein von dem Oberpräsidenten
der Rheinprovinz eingeforderter eingehender Bericht
„trotz Ablaufs der Frist“ noch nicht eingegangen sei.
Die Commission lehnte sich an diesen Wunsch des
Ministers nicht, „weil die Sachlage angesichts der
früheren Verhandlungen genügend geklärt sei“.
Und genügend geklärt ist diese Sachlage in der
That. So geklärt, daß man wünschen und von der
Regierung erwarten darf, daß sie mit einer
Regelung dieser Angelegenheit, die insbesondere
auch im Interesse einer besseren Wirthschafts-
verteilung dringlich erscheint, nicht mehr länger zögern
wird.

Telegramme.

Königsberg i. Pr., 30. Mai. (C. T. C.) Wie
die „Bartische Zeitung“ meldet, hat der Rector
Hollak im königlichen Park ein Grabfeld ent-
deckt, in welchem sich 150 Urnen befanden, die allerdings
zum größten Theil beschädigt waren. Ferner wurden
eine Anzahl von Messerklingen, Lanzenspitzen, Gewand-
nadeln, Gürtelschnallen, viele Perlens aus Bernstein,
Thon und Glas, sowie eine Römische Münze aus der
Zeit Kaiser Gordians III. (238-244) gefunden. Der
Fund wurde dem Preussischen-Museum überwiesen.

Wien, 30. Mai. (Priv.-Tel. d. B. B.-Z.) Fort-
gesetzt treffen Hiobsposten ein über Unglücksfälle, die
das gestrige im Rheingebiet fernübergegangene Un-
wetter zur Folge gehabt hat. In Pinnerberg sind zwei
Fabriken niedergebrennt, der Gesamtschaden beträgt
200 000 M. In Lüdenscheid wurde der Eisenbahn-
tunnel derart mit angeschwemmtem Geröll gefüllt,
daß die Personenzüge die Fahrt unterbrechen mußten, bis das
Hinderniß beseitigt war. Unterhalb Wesel schlug ein
Nachen um, eine Dame ertrank, die übrigen Passagiere
wurden gerettet. Durch den Einsturz einer Giebel-
mauer in Düsseldorf wurden zwei Maurer schwer ver-
letzt, ein Handlanger getödtet. Im Walde bei Königs-
dorf wurde eine Ausflüßer-Gesellschaft von Unwetter
überfallen; der Blüßtrahl lähmte 2 Personen.

Wien, 30. Mai. (Priv.-Tel. d. B. B.-Z.) In
einer gemeinsamen Sitzung der Rheinisch-West-
fälischen Schuhwarenhändler-Vereine aus
Aachen, Bonn, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Essen,
Mühlheim a. d. Ruhr, Ohligs, Solingen, Witten wurde
beschlossen, durch eine besondere Commission den zu-
ständigen Behörden das Ersuchen auszusprechen, in dem
neu zu bearbeitenden Gesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb die Dauer der sogenannten Auswertfälle
gestrichelt festzusetzen; ferner sollen sämtliche Local-
vereine an ihre zuständigen Handelskammern eine
Petition richten, in welcher dieselben ersucht werden,
beim Handelsminister dahin zu wirken, daß der in
Ausarbeitung befindliche Entwurf eines Gesetzes über
Regelung des Auctionswesens von der Regierung
acceptirt wird. — In Steele unternahm Vor-
mittags mehrere Personen eine Schupartie, der
Nachen schlug um und zwei Männer ertranken.

Bremen, 30. Mai. (Priv.-Tel. d. B. B.-Z.) Heute
Vormittag verstarb im 67. Lebensjahre der Senior des
hiesigen Bankgeschäftes Bernhard Loose u. Co.

Diedenhofen, 30. Mai. (C. T. C.) Wie die
„Volksfrüher Nachrichten“ von zuständiger Seite er-
fahren, hat in dem Grenzzwischenfälle Soury die